

Aktenzeichen:

4 RJ 307/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

Klägerin und Revisionsklägerin,

- a) dem Revisionskläger
- b) der Revisionsbeklagten
- c) dem Beigeladenen

gegen

an 4. Juni 1963

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladener:

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 16. Mai 1963 unter Mit-
wirkung von

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter G ü n t h e r

Bundessozialrichter Dr. H a m m

als ehrenamtlichen Beisitzern,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

für Recht erkannt:

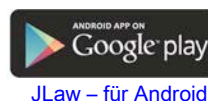
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 21. April 1961
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin war seit 1939 mit dem Arbeiter Franz C. verheiratet gewesen. Durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 10. Juli 1959 ist die Ehe aus dem alleinigen Verschulden des Mannes geschieden worden. Dieser befand sich damals seit dem 14. April 1959 im Zuchthaus in Hamburg-Fuhlsbüttel, wo er eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren zu verbüßen hatte. Am 10. Dezember 1959 beging er dort Selbstmord.

Am 28. Dezember 1959 beantragte die Klägerin unter Berufung auf § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aus der Versicherung des Verstorbenen die Gewährung von Rente vom 1. Dezember 1959 an. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 8. Februar 1960 ab, weil der geschiedene Ehemann während seiner Inhaftierung weder zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet gewesen sei noch tatsächlich Unterhalt geleistet habe.

Hiergegen erhob die Klägerin Klage mit der Begründung, der Versicherte habe ihr bis zum 9. April 1959 wöchentlich 80,-- DM ausgehändigt. Dieser Betrag sei als gemeinsamer Unterhalt für beide Eheleute bestimmt gewesen.

Nach Beiladung des Bezirksfürsorgeverbandes der Freien und Hansestadt Hamburg, von dem die Klägerin Fürsorgeunterstützung bezieht, und nach Anhörung der Zeugin Lina S. hat das Sozialgericht (SG) Hamburg die Klage durch Urteil vom 14. September 1960 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nach § 1265 RVO seien nicht gegeben. Der Versicherte habe seit April 1959 kein Einkommen mehr gehabt und sei deshalb zur Zeit seines Todes nicht verpflichtet gewesen, der Klägerin Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes zu leisten. Auch aus sonstigen Gründen sei er hierzu nicht verpflichtet gewesen, weil weder ein Schudtitel auf Unterhaltszahlung vorliege noch ein Unterhaltsvergleich oder ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen worden sei. Schließlich sei die letzte Alternative des § 1265 RVO ebenfalls nicht gegeben, weil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Versicherte Unterhalt seit April 1959 nicht mehr geleistet habe. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) seien nur die Verhältnisse nach der Scheidung maßgebend, nicht dagegen diejenigen zur Zeit des Bestehens der Ehe.

Die von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg durch Urteil vom 21. April 1961 zurückgewiesen, weil es die Klägerin gleichfalls nicht als rentenberechtigt angesehen hat. Zwar habe diese glaubhaft vorgetragen, daß der Verstorbene ihr bis zu seiner Festnahme wöchentlich 80,-- DM als gemeinsamen Unterhalt ausgehändigt habe. Ihre Angaben seien überdies von der Zeugin Siemer bestätigt worden. Da die Ehe damals aber noch bestanden habe, habe es sich dabei nicht um freiwillige Unterhaltszahlungen, sondern um solche auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Ehemanns gegenüber seiner Ehefrau gehandelt. Infolgedessen könnten diese Unterhaltsleistungen bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der letzten Alternative des § 1265 RVO gegeben seien, daß nämlich der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet habe, nicht in Betracht gezogen werden. Damit könne dahingestellt bleiben, ob in die erwähnte Jahresfrist auch Zeiten einer noch bestehenden Ehe fallen könnten, oder ob nicht grundsätzlich nur die Zeit von der Scheidung bis zum Tode des Versicherten maßgebend sei, selbst wenn sie im Einzelfall kürzer als ein Jahr sei.

Da im übrigen nichts vorgetragen sei, was darauf schließen lassen könnte, daß der Versicherte "aus sonstigen Gründen" im Sinne der zweiten Alternative des § 1265 RVO Unterhalt hätte leisten müssen, sei nur noch zu prüfen gewesen, ob er zur Zeit seines Todes nach den Vorschriften des Ehegesetzes zum Unterhalt verpflichtet gewesen sei. Das sei aber zu verneinen, weil er als Strafgefangener mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil die Revision zugelassen. Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem An



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

unter Aufhebung des Urteils des LSG Hamburg vom 21. April 1961 und des Urteils des SG Hamburg vom 14. September 1960 nach dem Klageantrag zu erkennen und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin auch die Kosten des 2. und 3. Rechtzuges zu erstatten, hilfsweise, unter Aufhebung des Urteils des LSG Hamburg vom 21. April 1961 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Sie rügt Verletzung formellen und materiellen Rechts. Insbesondere macht sie geltend, ihr früherer Ehemann sei ihr unterhaltspflichtig gewesen. Zwar sei nicht zu verkennen, daß die Unterhaltsverpflichtung während der Ehe und nach der Scheidung unterschiedlich geregelt sei, und daß aus der Tatsache von Unterhaltsleistungen vor der Scheidung nicht ohne weiteres geschlossen werden könne, daß der Versicherte nach der Scheidung, wenn er aus der Haft entlassen worden war, ebenso Unterhalt geleistet hätte. Trotzdem bestehe kein Grund zu der Annahme, daß der Versicherte, der bei der Scheidung die Alleinschuld übernommen habe, und der seine Unterhaltsleistungen nur wegen der Verhaftung eingestellt habe, nach der Scheidung keinen Unterhalt geleistet hätte oder zumindest durch ein Urteil zur Unterhaltsleistung verurteilt worden wäre. Damit habe sie, die Klägerin, durch den Tod des Versicherten eine Einbuße an Unterhaltsberechtigung erlitten, so daß ihr nach Sinn und Zweck des § 1265 RVO eine Rente gewährt werden müsse. Dabei müsse vor allem berücksichtigt werden, daß der Versicherte niemals ohne Einkommen gewesen sei, was allerdings das LSG nicht genügend aufgeklärt habe. Außerdem habe dieses auch weiter nicht geprüft, ob und inwieweit sie, die Klägerin, bedürftig gewesen sei. Falls insoweit die mangelnde Sachaufklärung und die damit verbundene Verletzung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung eine endgültige Entscheidung im Revisionsverfahren noch nicht zulasse, werde hilfsweise Zurückverweisung beantragt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

5 -

- 5 -

Die Beigeladene hat sich der Rechtsauffassung der Klägerin angeschlossen.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision, da das angefochtene Urteil richtig sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die form- und fristgerecht eingelegte sowie rechtzeitig begründete Revision kann keinen Erfolg haben. Zu Recht haben die Vorinstanzen dem Klagebegehren nicht entsprochen. Nach § 1265 RVO wird einer Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach dessen Tode Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte, sei es nach den Vorschriften des Ehegesetzes, sei es aus sonstigen Gründen, oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt geleistet hat. Dabei kann jedoch in einem Falle der vorliegenden Art, in welchem der Versicherte alsbald nach der Scheidung gestorben ist, entgegen der Auffassung der Klägerin stets nur die erheblich kürzere Zeit von der Scheidung bis zum Tode maßgebend sein, wie das BSG bereits mehrfach entschieden hat (BSG 5, 179, 185; 14, 255, 258).

Der Versicherte war zur Zeit seines Todes mangels Einkommens nicht nach den Vorschriften des Ehegesetzes zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet (BSG 5, 276). Nach der Rechtsprechung des Senats ist insoweit für die Beurteilung der Unterhaltungspflicht der letzte wirtschaftliche Dauerzustand vor dem Tode des Versicherten zugrunde zu legen; dieser rechnet von der letzten vor dem Tode des Versicherten eingetretenen wesentlichen Änderung seiner Einkommensverhältnisse von voraussichtlich längerem Bestand (BSG 14, 255 und 129). Das war hier der Zustand, der durch die Inhaftierung des Versicherten geschaffen worden war. Danach hatte die Klägerin keinen Unterhaltsanspruch mehr. Allenfalls Zeiten einer nur kurzfristigen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Unterbrechung der gesetzlichen Unterhaltspflicht zum Beispiel infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit (vgl. hierzu SozR § 1265 RVO Bl. Aa 9 Nr. 9) hätten unberücksichtigt bleiben können. Von einem lediglich kürzeren Wegfall einer an sich bestehenden Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn jemand zwei Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, während der er der Natur der Sache nach praktisch nichts verdienen kann. Damit scheidet die erste Alternative des § 1265 RVO aus.

Der Versicherte war aber auch nicht aus sonstigen Gründen zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet. Insbesondere lag ein Vergleich oder ein anderer Grund für eine Unterhaltspflicht nach den für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des LSG nicht vor.

Schließlich entfällt die letzte Alternative des § 1265 RVO, daß nämlich der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat. Wie in den bereits genannten Entscheidungen eingehend ausgeführt ist, sind auch insoweit für die Frage, ob der Versicherte tatsächlich Unterhalt geleistet hat, nur die nach der Scheidung liegenden Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen, selbst wenn der Zeitraum zwischen der Scheidung und dem Tod des Versicherten kürzer als ein Jahr ist. Hiernach kann wiederum nicht anerkannt werden, daß der Versicherte der Klägerin vor seinem Tode tatsächlich Unterhalt geleistet hat, da er nach seiner Inhaftierung hierzu nicht mehr imstande war.

Nach alledem ist dem angefochtenen Urteil in vollem Umfang beizupflichten; insbesondere liegen auch keine Verfahrensverstöße vor. Auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klägerin kam es nach der zutreffenden Ansicht des LSG nicht an, nachdem der Versicherte schon wegen fehlender Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig war. Im Hinblick auf die geschilderte Rechtslage war unerheblich, ob der Versicherte vor seiner Verhaftung stets gearbeitet und deshalb stets Einkommen gehabt hat. Über

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

7 -

- 7 -

unerhebliche Vorgänge hat das Gericht nicht Beweis zu erheben. Damit liegt ein Verstoß gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG - (Sachaufklärung) nicht vor; ebenso wenig ist § 128 SGG (Beweiswürdigung) verletzt.

Somit war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

